

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
32.2010	1 - 2	6010

Studienbüro

22. November 2010

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren der
Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg**

vom 18. November 2010

Aufgrund von Art. 13, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 29. Januar 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 09; www.ohm-hochschule.de) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 1 a neu eingefügt:

„§ 1 a

Besondere Bestimmungen für die Immatrikulation und Zulassung zum Sommersemester 2011

- (1) Absolventinnen und Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums bewerben sich innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Bewerbungsfrist mit dem Zeugnis über die Ausbildungsabschnitte 12/1 bis 13/1. Die Pflicht zur Vorlage sonstiger erforderlicher Unterlagen und Nachweise wird davon nicht berührt.

- (2) Nach Durchführung des örtlichen Auswahlverfahrens ergehen Zulassungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber. Bei Bewerberinnen und Bewerber des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums erfolgt die Immatrikulation zunächst bedingt.
- (3) Die endgültige Bescheinigung über die Abiturdurchschnittsnote, die auf Antrag von den Gymnasien am 15. April 2011 den Bewerberinnen und Bewerbern des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums ausgestellt wird, ist bis spätestens 20. April 2011 bei der Hochschule einzureichen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums müssen ihr am 02. Mai 2011 ausgestellt Abiturzeugnis als Immatrikulationsvoraussetzung bis spätestens 06. Mai 2011 vorlegen. Dadurch wird aus der bedingten eine unbedingte Immatrikulation.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 09. November 2010.

Nürnberg, 18. November 2010

I. V.

Prof. Dr. Susanne Weissman
Vizepräsidentin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 32, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. November 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.